URTEIL

Entziehung des Pflichtteils muss ins Testament

Nur schriftliche Anordnung zählt.

Auch Eltern können ihre Kinder beerben, wenn diese selbst keine Nachkommen haben. Wollen Kinder das verhindern, müssen sie ihren Eltern im Testament den Pflichtteil entziehen. Fehlt eine entsprechende Regelung im Testament, kann ein Erbe einem Elternteil den Pflichtteil nicht verweigern, selbst wenn es einen Grund für eine Entziehung des Pflichtteils gibt.

Das geht aus einem Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg hervor, über den die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des Deutschen Anwaltvereins berichtet.

In dem speziellen Fall hatte ein Mann seine Ehefrau im Testament zur Alleinerbin eingesetzt. Der Mann verstarb kinderlos. Sein Vater verlangte von der Witwe seinen Pflichtteilsanspruch. Diese verweigerte dies mit der Begründung, dass der Vater seinen Pflichtteil verwirkt hat.

So habe er seinem Sohn als Kind keinen gehörigen Unterhalt geleistet und ihn fortwährend gedemütigt, misshandelt, mit 14 Jahren aus dem Haus getrieben sowie mit Tötungsvorsatz mit einem Schraubenzieher angegriffen. Zudem habe der Kläger Geld des Erblassers veruntreut. Allerdings fand sich im Testament nichts dazu, dass der Mann seinem Vater auch den Pflichtteil nehmen wollte.

Die Witwe musste den Pflichtteil daher hergeben. Zwar kann jeder gesetzliche Erbe enterbt werden. Der Pflichtteil ist aber nicht frei entziehbar.

Nur im Falle der Pflichtteilsunwürdigkeit oder einer wirksamen Pflichtteilsentziehung sieht das Gesetz Ausnahmen vor. Die Gründe, die dazu berechtigen, sind im Gesetz aufgeführt.

Außerdem muss der Erblasser im Testament angeordnet haben, dass der Pflichtteil entzogen wird. Hat er dies nicht getan, dann hilft laut Gericht auch die Tatsache, dass einer der im Gesetz genannten Gründe zur Entziehung des Pflichtteils wie mangelnde Unterhaltsleistung verwirklicht sind, dem Erbe nicht. DPA

›› Oberlandesgericht Nürnberg, Aktenzeichen: **12 U 1668/17**

IMMOBILIE

Unverheiratete brauchen Erbvertrag

Wenn ein unverheiratetes Paar gemeinsam ein Haus oder eine Wohnung kauft, sollte es sich vorher gut absichern. Auch wenn beide Eigentümer sind, kann es im Todesfall eines Partners etwa Streit mit den Erben geben. Denn Angehörige des Verstorbenen können unter Umständen den Pflichtteil des Erbes einfordern - also etwa die Hälfte des gesetzlichen Erbteiles. Darauf macht der Verband Privater Bauherren aufmerksam.

Zwischen Unverheirateten besteht hingegen kein Erbrecht. Ein Erbvertrag oder ein Testament sind also wichtig - unabhängig vom Alter der Eigentümer. Dort können sich die Partner gegenseitig als Erben der Immobilie einsetzen. Im Erbfall muss dem Partner jedoch klar sein, dass Unverheiratete einen geringeren Freibetrag haben. Dieser liegt bei 20 000 Euro. Auf den Restwert erhebt der Fiskus die Erbschaftssteuer.

Deshalb sollte das Paar ausreichend Geld beiseite legen, damit der Partner im Ernstfall die Erben ausbezahlen sowie die Erbschaftssteuer begleichen kann. DPA

Die Krux mit dem Erben

LESERFORUM ERBRECHT TEIL 1 Juristen beantworten Fragen zu Testament, Pflichtteil und wichtigen Fristen.

Nach dem eigenen Tod soll das Hab und Gut in die richtigen Hände fallen. Was beim Erben und Vererben zu beachten ist, haben Experten erklärt:

? Besonderheiten bei Berliner Testament

Manuela K., Mansfeld-Südharz:
Mein Mann und ich haben ein Berliner Testament. Wann brauchen unsere Kinder den Erbschein?
Ein Berliner Testament wird zweimal eröffnet, erstmals im Todesfall eines Ehegatten und noch einmal im Todesfall des länger überlebenden Ehegatten. Die Frage nach einem Erbschein stellt sich erst, wenn ein Todesfall eingetreten ist. Der Erbschein wird vom Nachlassgericht ausgestellt und ist in der Regel nur vonnöten, wenn zu dem Nachlass eine Immobilie gehört. Handelt es sich beim Nachlass ausschließlich um Bankguthaben, wird oftmals kein Erbschein benötigt. Da reicht die Testamentseröffnung. Diese wird von den Banken in der Regel akzeptiert.

Britta W., Harzkreis:
Ich bin Witwe. Wir haben ein Berliner Testament. Kann ich es jetzt noch ändern?
Grundsätzlich gilt: Ein gemeinsam errichtetes Testament ist nach dem Tod des ersten Ehegatten nicht mehr abänderbar. Es sei denn, es beinhaltet eine Klausel, die besagt, dass der länger Lebende es ändern darf.

Günter B., Bernburg:
Meine Frau und ich wollen ein Testament machen. Wir wollen uns gegenseitig als Erben einsetzen. Nach unserem Tod soll unsere Tochter erben. Müssen wir in dem Testament auch unsere Sparbücher erwähnen oder unseren Enkel anführen? Wir wollen ihm aber nichts vererben, nur der Tochter.
Sie können das handschriftliche Testament so aufsetzen, wie Sie es geschildert haben. Das heißt, Sie setzen sich gegenseitig als Erben ein und die Tochter als Erbin nach dem Letztverstorbenen. In dem Testament werden keine einzelnen Vermögenswerte angegeben. Im Gegenteil, das wäre unkorrekt. Da Ihre Tochter Schlusserbin werden soll, brauchen Sie Ihren Enkel nicht zu erwähnen. Es wäre jedoch sinnvoll, ihn im Testament als Ersatzerben zu benennen für den Fall, dass Ihre Tochter vor Ihnen beiden sterben sollte.

Christa H., Annaburg:
Wir haben ein Haus. Es gehört zu je einem Drittel meinem Mann, unserer gemeinsamen Tochter und mir. Weitere Kinder haben wir nicht. Wir möchten, dass unsere Tochter nach dem Letztverstorbenen unser Haus bekommt. Müssen wir irgendetwas unternehmen?
Sie können ein sogenanntes Berliner Testament handschriftlich verfassen. Darin setzen sich Ihr Mann und Sie wechselseitig als Alleinerben ein und Ihre Tochter als Schlusserbin nach dem Letztverstorbenen. Das Testament können Sie zu Hause aufbewahren oder beim Nachlassgericht hinterlegen.

? Regeln für ein handschriftliches Testament

Kurt L., Halle:
Meine Frau und ich wollen ein handschriftliches Testament verfassen. Worauf müssen wir achten?
Es müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, damit ein privatschriftliches Testament auch wirksam ist. So muss es von vorn bis hinten von Hand geschrieben sein, es muss mit Ort und Datum versehen und von Ihnen beiden mit Vor- und Zuname unterschrieben sein. Am besten unterschreiben Sie auf jeder einzelnen Seite, die Sie zudem nummerieren sollten. Besonders wichtig ist aber, dass eine eindeutige Erbeinsetzung geregelt wird.

Daniela F., Burgenlandkreis:
Bin ich verpflichtet, unser handschriftliches Testament beim Nachlassgericht zu hinterlegen? Kostet das etwas?
Ein Testament kann zu Hause aufbewahrt werden. Es ist aber ebenso möglich, es beim Nachlassgericht zu hinterlegen. Hier besteht der Vorteil, dass das Testament nicht wegkommen kann. Die Hinterlegung beim Nachlassgericht kostet 75 Euro.

Gisela D., Saalekreis:
Wir haben unser gemeinsames Testament beim Notar anfertigen lassen und dort hinterlegt. Können wir das mit einem handschriftlichen Testament ergänzen, ohne noch einmal zum Notar zu müssen?
Grundsätzlich gilt immer das Testament, was als letztes verfasst wurde. Das bedeutet, ein notarielles Testament kann von einem notariellen oder handschriftlichen ergänzt oder ersetzt werden, und ein handschriftliches kann von einem anderen handschriftlichen oder notariellen Testament ergänzt oder ersetzt werden. Die Voraussetzung ist immer, das aktuellere Schriftstück erfüllt die formalen Vorgaben und ist wirksam. Achten Sie also beim Verfassen Ihrer handschriftlichen Ergänzung darauf.

Karin Z., Zeitz:
Mein Mann hat nach 14 Jahren ein handschriftliches Testament gefunden. Darin hat ihn eine alte Dame, die nicht verwandt mit ihm war, als Alleinerben eingesetzt und ihm alles vererbt. Damals, als die Dame gestorben ist, hatte der Neffe als einziger Verwandter seinen Erbanspruch geltend gemacht und einen Erbschein beantragt. Er meinte, das Testament der Dame sei weggekommen. Welches Recht hat mein Mann nun nach so vielen Jahren? Wie kann er vorgehen?
Dem gefundenen handschriftlichen Testament zufolge ist Ihr Mann Alleinerbe der alten Dame. Er sollte das Testament beim Nachlassgericht einreichen und einen Erbschein beantragen. Ist das gefundene Testament wirksam, gilt der damals erteilte Erbschein des Neffen als nichtig. In dem Fall müssen alle Vorgänge seitdem rückabgewickelt werden. Fachanwaltliche Hilfe ist empfehlenswert.

? Kosten für Beerdigung aus dem Nachlass zahlen?

Roland H., Köthen:
Können die Beerdigungskosten vom Erbe abgezogen werden?
Beerdigungskosten sind Nachlassverbindlichkeiten. Sie können vom Erbe abgezogen werden. Der „bereinigte“ Nachlass wird dann entsprechend unter den Erben aufgeteilt.

? Fristen fürs Ausschlagen der Erbschaft

Birgit L., Thale:
Unsere Enkel, 15 und 19 Jahre, wollen das Erbe ihres Opas ausschlagen. Was muss beachtet werden?
Die Enkel müssen das Erbe innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Kenntnis, dass sie Erbe geworden sind, ausschlagen. Liegt kein Testament vor, beginnt diese Sechs-Wochen-Frist für die Ausschlagung am Todestag. Die Ausschlagung muss beim Nachlassgericht des letzten Wohnortes des Opas erfolgen. Wegen großer Entfernung kann das auch am Nachlassgericht des Wohnortes der Enkel geschehen. Wichtig ist dann, dass die Ausschlagungserklärung dem zuständigen Nachlassgericht innerhalb der sechs Wochen vorliegt. Eine Ausschlagungserklärung kann zu Protokoll eines Nachlassgerichtes gegeben werden oder bei einem Notar erfolgen. Da der eine Enkel mit 15 Jahren minderjährig ist, müssen die Eltern die Ausschlagungserklärung vornehmen. Der 19-Jährige muss sie selbst auf den Weg bringen.

? Höhe und Geltendmachen des Pflichtteils

Liane M., Saalekreis:
Wie berechnet sich der Pflichtteil?
Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des Wertes des Erbteils, der bei gesetzlicher Erbfolge zusteht. Er ist vom Erben immer durch Geldzahlung zu erfüllen. Die Höhe des Pflichtteils berechnet sich aus dem gesamten Nachlass nach Abzug aller Verbindlichkeiten, also aus dem Reinnachlass. Ab Kenntnis des Testaments hat man drei Jahre lang Zeit, den Pflichtteil geltend zu machen.

Jutta F., Bitterfeld-Wolfen:
Ich bin zum zweiten Mal verheiratet und habe eine Tochter aus meiner ersten Ehe. Bekommt sie im Todesfall den Pflichtteil von uns beiden, also von meinem zweiten Mann und mir? Pflichtteil deshalb, weil wir als Erben nicht unsere Tochter, sondern unsere drei Enkel im Testament einsetzen wollen. Wie sollten wir das am besten formulieren?
Ihre Tochter bekommt den Pflichtteil nur einmal. Denn ihr Pflichtteilsanspruch ergibt sich nur nach Ihrem Ableben, nicht nach dem Ihres Mannes. Sie ist ja mit ihrem Stiefvater nicht verwandt. Die Pflichtteilquote Ihrer Tochter hängt davon ab, ob Sie als erste oder nach ihrem Mann sterben. Mit Blick auf Ihre Enkel sollten Sie in dem handschriftlichen Testament formulieren, dass die drei Enkel - namentlich benannt - die alleinigen Erben sind und die Tochter nur den Pflichtteil bekommt.

Kornelia Noack und Dorothea Reinert notierten Fragen und Antworten.

Weitere Fragen und Antworten zum Erbrecht lesen Sie am nächsten Montag an dieser Stelle.

Der letzte Wille kann auch handschriftlich festgehalten werden. Dabei müssen jedoch verschiedene Formvorschriften eingehalten werden. FOTOS: IMAGO / LUTZ WÜRBACH (3)

Zum Thema Erbrecht haben am Telefon Auskunft gegeben:

Alltagshilfe: In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Fachleuten zu einem Thema Fragen zu stellen. Die interessantesten Fragen werden montags an dieser Stelle veröffentlicht.

Zum Nachlesen gibt es die Leserforen auf der MZ-Internetseite. Dort finden Sie auch die Themen für die nächsten Telefonaktionen.

›› **www.mz-web.de/leserforum**

Matthias Pelz
Fachanwalt für Erbrecht aus Eisleben

Dr. Siegmann Grollmütz
Fachanwalt für Erbrecht aus Aschersleben

Arnd Merschky
Fachanwalt für Erbrecht aus Halle

Steuern sparen

Schenken oder Vererben? Um Steuern zu sparen, ist es oft günstiger, Eigentum zu Lebzeiten zu übertragen - gerade bei größeren Vermögen. Die Höhe des Steuersatzes hängt von der Steuerklasse des Erben ab.

Grundsätzlich gilt: Je enger der Verwandtschaftsgrad, desto niedriger der Steuersatz. Ehegatten und Kinder befinden sich in der Steuerklasse I. Je nach Höhe des geerbten Vermögens bewegen sich die Steuersätze dann zwischen sieben und 30 Prozent. Geschwister sowie Nichten und Neffen gehören der Steuerklasse II an mit Steuersätzen zwischen 15 und 43 Prozent. Für entfernte Verwandte oder Freunde gelten zwischen 30 und 50 Prozent.

Das Finanzamt geht aber auch häufig leer aus, da es Freibeträge gibt. So können Ehegatten und eingetragene Lebenspartner 500 000 Euro steuerfrei erben, Kinder jeweils 400 000 Euro. Geschwister des Verstorbenen erben bis zu 20 000 Euro steuerfrei. Bei einer Schenkung gelten dieselben Freibeträge und Steuersätze. Der Beschenkte kann seinen Freibetrag jedoch mehrfach ausnutzen.

„Grundsätzlich gilt immer das Testament, was als letztes verfasst wurde.“